



Satzung
der
DLRG – Ortsgruppe Goslar e.V

VR 110 463
Amtsgericht Braunschweig

Mai 2020

Satzung
der Deutschen Lebens – Rettungs – Gesellschaft
Ortsgruppe Goslar e.V.

§ 1

Name, Sitz

(1) Die DLRG Ortsgruppe Goslar der Deutschen Lebens – Rettungs – Gesellschaft e.V. ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragenen Deutschen Lebens – Rettungs – Gesellschaft Landesverband Niedersachsen e.V. und des Bezirkes Braunschweig e.V.

(2) Sie führt die Bezeichnung „DLRG – Ortsgruppe Goslar e.V.“. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen.

(3) Vereinsitz ist Goslar.

§ 2

Zweck

(1) Die DLRG – Ortsgruppe Goslar e.V. ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen Lebens – Rettungs – Gesellschaft e.V. des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG und des DLRG Bezirkes Braunschweig e.V. selbstständige Organisation. Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

(2) Ihre Aufgabe ist auf der Grundlage sportlichen Handelns im Sinne der humanitären Tradition die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

(3) Zu den Aufgaben nach Absatz 2 gehören insbesondere:

- Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser
- Förderung des Anfängerschwimmens
- Förderung des Schwimmunterrichtes
- Aus- und Fortbildung von Schwimmern und Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern und Rettungstauchern
- Aus- und Fortbildung für Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse
- Planung, Organisation und Durchführung des Wasserrettungs- und Wasserbergungsdienstes
- Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser
- Mitwirkung im Rahmen gesetzlicher und vertraglicher Regelungen des Rettungswachdienstes
- Natur und Umweltschutz am und im Wasser
- Förderung jugendpflegerischer Arbeit

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der DLRG – Ortsgruppe Goslar e.V. können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung, die Satzung der Deutschen Lebens – Rettungs – Gesellschaft e. V., die Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG, die Satzung des DLRG Bezirkes Braunschweig e.V. sowie die geltenden Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht bis zum Ablauf des Folgemonats abgelehnt wird.

(3) Das Mitglied wird gegenüber der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten der DLRG – Ortsgruppe Goslar e.V. vertreten.

(4) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlungen für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.

(5) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Die Wahlfunktion können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen davon sind die gewählten Vertreter der DLRG – Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die Jugend regelt die Jugendordnung.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

- a. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam.
- b. Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- c. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens – Rettungs – Gesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG sowie der Satzung des DLRG – Bezirkes Braunschweig e.V. oder gegen Anordnungen aufgrund der vorgenannten Satzungen bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG – schädigenden Verhaltens kann der zuständige Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

-Rüge

-Verweis

-zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern

-zeitlicher oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts

-Aberkennung ausgesprochener Ehrungen -zeitliches oder dauerndes

Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen

Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe -
Ausschluss

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im Übrigen regelt das Verfahren die Ehrenratsordnung der DLRG.

§ 4

Jugend

(1) Die DLRG – Jugend ist die Gemeinschaft der Jugendlichen in der DLRG.

(2) Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG – Ortsgruppe Goslar e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar.

(3) Inhalt und Form der Arbeit der Jugendgruppe vollziehen sich nach der Landesjugendordnung der DLRG – Jugend im Landesverband Niedersachsen e.V. sowie dem Grundsatzprogramm, die vom Landesjugendtag beschlossen werden.

§ 5

Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der DLRG – Ortsgruppe Goslar e.V. und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten, nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für

- a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreter
- b. Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter zur Bezirkstagung
- c. Wahl des weiteren Mitgliedes der DLRG – Ortsgruppe Goslar e.V. in den Bezirksrat und dessen Vertreter
- d. Wahl von zwei Revisoren und deren Stellvertreter
- e. Bestätigung der Wahlen zum Jugendausschuss der DLRG Ortsgruppe Goslar e.V.
- f. Entlastung des Vorstandes
- g. Festlegung zeitlich begrenzter, sachbezogener Umlagen
- h. Genehmigung des Haushaltsplanes
- i. Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 3 sowie des Vorstandes der DLRG – Ortsgruppe Goslar e.V.
- j. Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages
- k. ggf. erforderliche Ergänzungswahlen

Wahlen und Bestätigungen gemäß a. – e. werden grundsätzlich alle drei Jahre vor der Bezirkstagung des übergeordneten Bezirkes durchgeführt.

(2) Der/Die Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung ein und leitet sie.

(3) a. Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der DLRG - Ortsgruppe Goslar e.V. zusammen.

b. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist geregelt in § 3 (4) und (5).

(4) a. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal statt, ferner als außerordentliche Jahreshauptversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag auf von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder.

b. Zur Jahreshauptversammlung muss die DLRG Ortsgruppe Goslar e.V. mindestens einen Monat vorher die Mitglieder und die Revisoren einladen.

c. Anträge an die Jahreshauptversammlung müssen zwei Wochen vorher eingegangen sein.

(5) Über den Inhalt jeder Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und auf der folgenden Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand leitet die DLRG – Ortsgruppe Goslar e.V. im Rahmen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens – Rettungs – Gesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V., der Satzung des Bezirkes Braunschweig e.V. sowie der Empfehlungen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. und des übergeordneten Bezirkes. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen sowie der Empfehlungen des übergeordneten Bezirkes und des Landesverbandes Niedersachsen e.V.

(2) Den Vorstand bilden

- a. Vorsitzende/r
- b. stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c. Schatzmeister/in
- d. zwei technische Leiter
- e. Jugendwart/in oder ein/e Stellvertreter/in

Er kann erweitert werden höchstens um

- f. Arzt / Ärztin oder Stellvertreter/in
- g. Leiter/in Öffentlichkeitsarbeit
- h. Justiziar /in oder Stellvertreter/in
- i. bis zu drei Beisitzer/innen

Vorstand im Sinnen des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern ist vereinbart, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfalle des/der Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter werden von der Jahreshauptversammlung, auf der Wahlen gemäß § 5 (1) anstehen, gewählt bzw. bestätigt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl bzw. mit der Abstimmung über die jeweilige Bestätigung.

(4) Schatzmeister (in) oder Stellvertreter (in) dürfen nicht zugleich Vorsitzender oder zweiter Vorsitzender sein.

Im Übrigen ist eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern möglich.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die der Vorstand vorgibt.

(6) Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen; ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes.

(7) Über den Inhalt jeder Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zuzuleiten.

§ 7

Verhältnis zu Landesverband Niedersachsen und zum übergeordneten Bezirk

(1) a. Der Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der Deutschen Lebens – Rettungs – Gesellschaft ist berechtigt, die Arbeit der DLRG – Ortsgruppe Goslar e.V. zu überprüfen und in ihre sämtlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen sowie Empfehlungen zu erteilen, die der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung dienen.

b. Der übergeordnete Bezirk hat die gleichen Rechte.

(2) a. Zu den Jahreshauptversammlungen ist der Vorstand des übergeordneten Bezirkes fristgerecht einzuladen; von allen Jahreshauptversammlungen ist dem Vorstand des übergeordneten Bezirkes eine Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten.

b. Vorstandsmitglieder der Deutschen Lebens – Rettungs – Gesellschaft e.V., des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG sowie des übergeordneten Bezirkes haben das Recht, an den Jahreshauptversammlungen sowie Zusammenkünften der Organe der DLRG – Ortsgruppe Goslar e.V. teilzunehmen; ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind dem übergeordneten Bezirk zuzuleiten

- a. Technischer Bericht
- b. Beitragsabrechnung
- c. Jahresabschluss nebst angeordneten Unterlagen
- d. aus sämtlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem übergeordneten Bezirk zu zahlende Beiträge

Nachweis der Erledigung von Auflagen, die den Organen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG oder des übergeordneten Bezirks verlangt worden sind.

(4) Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden durch die Organe des übergeordneten Bezirks festgesetzt.

(5) Werden die Verpflichtungen aus dem Absatz 3 unvollständig oder nicht termingerecht erfüllt, ist den Mitgliedern und Delegierten der DLRG – Ortsgruppe Goslar e.V. im nächsten Rat und in der nächsten Tagung des übergeordneten Bezirks vom Fälligkeitstermin ab das Stimmrecht versagt.

§ 8

Ordnungsbestimmungen

(1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Verwaltungskosten dürfen nur insoweit erstattet werden, als sie dem Satzungszweck (§ 2) entsprechen. Vergütungen dürfen nur in angemessener Höhe insoweit gewährt werden, wie sie mit der Gemeinnützigkeit vereinbar sind. Mittel des Vereins dürfen nur für

satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

(3) a. Einladungen und Anträge zu Zusammenkünften der Organe müssen stets schriftlich erfolgen. Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten.

b. Einladungen zur Jahreshauptversammlung mit Tagesordnung müssen schriftlich in Textform durch Veröffentlichung auf der Ortsgruppen-Internetseite der DLRG Goslar e.V. (www.goslar.dlrg.de) erfolgen. Zusätzlich kann die Veröffentlichung durch Aushang im Schaukasten (Schwimmpark Aquantic in Goslar) erfolgen. Dasselbe gilt für alle weiteren Veröffentlichungen.

Wenn die DLRG – Ortsgruppe Goslar e.V. ein eigenes Vereinsorgan herausgibt (§ 11), so können Einladungen zur Jahreshauptversammlung darin erfolgen.

c. Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Zusammenkunft eingeladenen Teilnehmern spätestens bei Beginn der Zusammenkunft vorgelegt werden.

(4) a. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.

b. Besteht keine Beschlussfähigkeit des Vorstandes, kann innerhalb von vier Wochen eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

(5) a. Gewählt wird grundsätzlich geheim; wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

b. Sonstige Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

(6) Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. Satzungsänderungen und Wahlen können kein Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.

(7) a. Abstimmungen führt grundsätzlich der Leiter der Zusammenkunft durch.

b. Für Wahlen wird grundsätzlich ein Wahlausschuss gebildet; er kann vom anwesenden Vertreter des übergeordneten Bezirks oder des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG geleitet werden.

(8) Wer in der Deutschen Lebens – Rettungs – Gesellschaft e.V. oder in einer ihrer Gliederung haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion im Vorstand der DLRG – Ortsgruppe Goslar e.V. wahrnehmen.

(9) Bei Streitigkeiten innerhalb der DLRG ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte der zuständige Ehrenrat anzurufen.

§ 9

Ordnungen der DLRG

- (1) Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit werden Prüfungen abgenommen, deren Art, Inhalt und Durchführung durch die Prüfungsordnung der DLRG geregelt werden.
- (2) Zur Durchführung von Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.
- (3) Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungsbelegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
- (4) Das Verfahren vor dem Ehrenrat regelt die Ehrenratsordnung der DLRG.
- (5) Das Verfahren für Ehrungen regelt die Ehrenordnung der DLRG.
- (6) Soweit für den Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG Ergänzungen der vorgenannten Ordnungen beschlossen wurden, gelten diese für die DLRG – Ortsgruppe Goslar e.V.

§ 10

Warenzeichen und Material

- (1) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Warenzeichenregister des Deutschen Patentamtes München warenzeichenrechtlich geschützt.
- (2) Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt: sie wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG . Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Die DLRG – Ortsgruppe Goslar e.V. ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben geeignet ist.

§ 11

Vereinsorgan

Die DLRG – Ortsgruppe Goslar e.V. kann ein offizielles Vereinsorgan herausgeben.

§ 12

Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG.

(2) Die beantragte Satzungsänderung muss in Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekanntgegeben werden.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Dasselbe gilt für Satzungsänderungen, die vom Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG aus verbandstechnischen Gründen für erforderlich gehalten werden.

§ 13

Auflösung

(1) Die Auflösung der DLRG – Ortsgruppe Goslar e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung der DLRG – Ortsgruppe Goslar e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG bzw. den übergeordneten Bezirk, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Die Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG.

(2) Die Satzung ist am 08.04.1993 auf der Jahreshauptversammlung der DLRG – Ortsgruppe Goslar e.V. beschlossen und am 21.06.1993 unter der Nr. 17 VR 902 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Goslar (jetzt VR 110 463 AG Braunschweig) eingetragen worden.

Goslar, 21. Juni 1993

Diese Ausgabe der Satzung der DLRG – Ortsgruppe Goslar e.V. wurde am 00.00.2014 abgeschrieben und zur Vervielfältigung elektronisch gesichert.